

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Befristetes Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund: BAG schafft faktisch	
Vorbeschäftigungsverbot bei sachgrundloser Befristung ab	2
Arbeitgeber entscheiden Beschäftigungsort	2
Für Überwachung entschädigt	2
Videoüberwachung im Spielcasino	3
Gesellschaftsrecht	3
GmbH: Keine Fortsetzung nach Insolvenzverfahren.....	3
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	3
Gewerbliches Mietrecht	3
Vertragsklauseln zur Übertragbarkeit der Vermieterstellung sind nicht generell unzulässig	3
Gewerblicher Rechtsschutz	3
Werbeslogan als Marke	3
Insolvenzrecht	4
Zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform: Restschuldbefreiung bereits nach drei Jahren	4
Onlinerecht	4
Fernabsatz - BGH entscheidet zu Form der Widerrufsbelehrung	4
Internet-Cafe haftet für Rechtsverletzungen seiner Kunden	4
Wettbewerbsrecht	5
Irreführung durch Unterlassen; Informationspflichten; Testwerbung – Werbung mit Tests muss ohne Anstrengung nachprüfbar sein	5
Irreführung durch Unterlassen; Testwerbung – Angabe des Ranges bei Werbung mit Ergebnis der „Stiftung Warentest“ erforderlich	5
Medizinische Fußpflege setzt Ausbildung voraus	5
Störerhaftung – Haftung des Verlegers für Werbung von Dritten	5
Wirtschaftsrecht	6
Gestartet: Regelbetrieb der einheitlichen Behördenrufnummer 115.....	6
Veranstaltungen	6
„FIT FÜR ... Marketing mit kleinem Budget“	6

Arbeitsrecht

Befristetes Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund: BAG schafft faktisch Vorbeschäftigungsverbot bei sachgrundloser Befristung ab

Mit Urteil vom 06.04.2011, Az.: 7 AZR 716/09, hat das Bundesarbeitsgericht sich an die Stelle des Gesetzgebers gesetzt und faktisch das Vorbeschäftigungsverbot bei der sachgrundlosen Befristung auf drei Jahre beschränkt. Hintergrund der Entscheidung ist § 14 Abs. 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz. Danach ist eine sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages nicht möglich, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Dies wurde von der bisherigen Rechtsprechung so ausgelegt, dass jegliche frühere Beschäftigung die sachgrundlose Befristung ausschließt. Nunmehr hat das BAG sich faktisch an die Stelle des Gesetzgebers gesetzt und festgestellt, dass eine „Zuvor-Beschäftigung“ im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz nicht vorliegt, wenn ein früheres Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliegt. Dieses Urteil ist sehr erfreulich und führt zu mehr Rechtssicherheit für Unternehmen bei der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen. Es baut auch Bürokratie ab, da Arbeitgeber vor Abschluss des sachgrundlosen Befristungsvertrages nur noch prüfen müssen, ob in den letzten drei Jahren eine Beschäftigung bestand. Die Alternative war, bisher in Firmenarchiven und Firmengeschichten forschen zu müssen oder sich auf die Versicherung des Arbeitnehmers zu verlassen, dass er noch nie bei dem Unternehmen gearbeitet hat.

Arbeitgeber entscheiden Beschäftigungsort

Ein Reinigungsunternehmen hat eine grundlegende Umstrukturierung vorgenommen und dem Kläger einen Arbeitsort in einer anderen Stadt zugewiesen. Andere Angestellten wurden weiterhin in dieser Stadt beschäftigt, in der der Kläger bis dahin arbeitete. Im Arbeitsvertrag ist diese Stadt als Beschäftigungsort durch handschriftliche Eintragung ausgewiesen. Allerdings gelten ebenfalls die allgemeinen Bestimmungen, die auf der Rückseite des Vertrages formuliert sind. Dort heißt es: „Der Arbeitnehmer unterliegt hinsichtlich seines Arbeitseinsatzes dem betrieblichen Direktionsrecht.“ Und auf das Direktionsrecht berief sich das beklagte Unternehmen.

Das Mainzer Landesarbeitsgericht (AZ.: 11 Sa 213/10 vom 23.09.2010) unterteilte: Die Bezeichnung der Stadt als Beschäftigungsort beinhalte keine arbeitsvertragliche Festlegung. Jedenfalls kann sich der Arbeitgeber auf das vertragliche Direktionsrecht aus § 106 Gewerbeordnung (GewO) berufen. Dieses habe der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der wesentlichen Umstände des Falles korrekt wahrgenommen und dabei die beiderseitigen Interessen, d. h. die betrieblichen Belange des Unternehmens wie auch die des Arbeitnehmers, vertretbar gegenübergestellt. Bei der Entscheidung, welcher Arbeitnehmer versetzt wird, muss der Arbeitgeber keine Sozialauswahl vornehmen. Es genüge, wenn der Arbeitgeber bei der Versetzung „billiges Ermessen“ gewahrt habe und dies bescheinigten die Mainzer Richter der Reinigungsfirma.

Für Überwachung entschädigt

Ein Arbeitgeber muss seiner Mitarbeiterin 7000 Euro Entschädigung zahlen, nachdem er ihren Arbeitsplatz über Monate hinweg mit einer Videokamera überwacht hatte. Dabei handele es sich um eine „schwerwiegende und hartnäckige Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts“, wie das Hessische Landesarbeitsgericht in einem bekannt gewordenen Urteil entschied. Im Streitfall hatte das Unternehmen gegenüber der Eingangstür des Büros eine Videokamera angebracht, die nicht nur auf den Eingangsbereich, sondern im Vordergrund auch auf den Arbeitsplatz der Klägerin gerichtet war. Die Landesarbeitsrichter befanden, dass der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Mitarbeiterin unverhältnismäßig gewesen sei (AZ.: 7 Sa 1586/09).

Videoüberwachung im Spielcasino

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg entschied in seinem Beschluss vom 16.2.2011, AZ.: 60 BV 15369/10, wie folgt: Das LAG hat eine Betriebsvereinbarung zur Videoüberwachung bei der „Neue Deutsche Spielcasino GmbH & Co. KG“ für wirksam gehalten und deshalb einen Antrag der Arbeitgeberin, die Betriebsvereinbarung für unwirksam zu erklären, zurückgewiesen. Die Einigungsstelle habe ihre Zuständigkeit nicht überschritten. Die Einführung und Anwendung technischer Überwachungseinrichtungen unterliegt zudem nach § 87 BetrVG der zwingenden Mitbestimmung des Betriebsrats. Einigen sich Arbeitgeber und Betriebsrat jedoch nicht, entscheidet eine betriebliche Einigungsstelle unter Vorsitz eines unabhängigen Vorsitzenden. (Quelle: Pressemeldung des LAG Berlin-Brandenburg vom 16.2.2011)

Gesellschaftsrecht

GmbH: Keine Fortsetzung nach Insolvenzverfahren

Eine aufgelöste und im Liquidationsverfahren befindliche GmbH kann unter bestimmten Voraussetzungen fortgesetzt werden. Wurde die Gesellschaft aber durch eine Insolvenz aufgelöst und das Verfahren nach der Schlussverteilung aufgehoben, ist eine Fortsetzung nicht mehr möglich. Vielmehr muss die GmbH im Handelsregister gelöscht werden, so der Beschluss des Oberlandesgerichtes (OLG) Celle vom 29.12.2010. Einer Fortsetzung steht die klare Regelung in § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbH-Gesetz entgegen. Danach ist nur in zwei Ausnahmefällen die Fortsetzung einer Gesellschaft nach deren Insolvenz möglich, nämlich bei der Einstellung des Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners oder der Bestätigung eines Insolvenzplanes, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht (AZ.: 9 W 136/10).

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Erhöht eine kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 HGB) ihr Kapital durch Umwandlung einer Gewinnrücklage im Stammkapital, muss keine durch einen Wirtschaftsprüfer geprüfte Bilanz vorgelegt werden. Lässt sie freiwillig den Jahresabschluss prüfen, reicht zur Vorlage beim Amtsgericht der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers aus. Die umfassende Erklärung des Prüfers nach § 322 Abs. 3 HGB ist nicht erforderlich (Oberlandesgericht Hamm, vom 6.7.2010, AZ.: 15 W 334/09, Fundstelle: Der Betrieb 2010, S. 2096).

Gewerbliches Mietrecht

Vertragsklauseln zur Übertragbarkeit der Vermieterstellung sind nicht generell unzulässig

Die Klausel im Mietvertrag über Gewerberäume, dass die Position des Vermieters jederzeit auf eine andere Gesellschaft übertragen werden kann, verstößt nicht automatisch gegen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshof (BGH), AZ.: XII ZR 171/08 vom 09.06.2010, ist vielmehr eine Wertung im Einzelfall erforderlich. Dabei sind die Interessenslagen des Vermieters und des Mieters gegeneinander abzuwägen. (Fundstelle: NJW 2010, S. 3708).

Gewerblicher Rechtsschutz

Werbeslogan als Marke

Der Werbeslogan „Vorsprung durch Technik“ kann nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) als Marke eingetragen werden. Danach ist der Ausspruch ausreichend unterscheidungskräftig und damit auch als Marke eintragungsfähig. Denn sie kann in den angesprochenen Verkehrskreisen unmittelbar als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der mit ihr bezeichneten Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden. Dabei ist es unerheblich, ob eine Marke gleichzeitig oder sogar in erster Linie als Werbeslogan aufgefasst wird (Urteil vom 21.1.2010, AZ.: C-398/08).

Insolvenzrecht

Zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform: Restschuldbefreiung bereits nach drei Jahren

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat am 7.4.2011 ihre Pläne für die zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform vorgestellt. Die erste Stufe hatte die Bundesregierung bereits mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen auf den Weg gebracht. Die dritte Stufe der Reform wird sich im Schwerpunkt mit dem Thema Konzerninsolvenz beschäftigen.

Auf der zweiten Stufe der Reform soll das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren neu geregelt werden. Geplant ist insbesondere eine Verkürzung des Verfahrens der Restschuldbefreiung von sechs auf drei Jahre. Eine Restschuldbefreiung nach nur drei Jahren soll allerdings nur dann möglich sein, wenn in dieser Zeit die Verfahrenskosten und ein bestimmter Anteil der Schulden beglichen werden. Die Justizministerin nannte in diesem Zusammenhang eine Quote von etwa einem Viertel. Kann der Schuldner diese Voraussetzungen nicht erfüllen, soll es wie bisher erst nach sechs Jahren zur Restschuldbefreiung kommen (Verlag Dr. Otto Schmidt vom 11.04.2011; Quelle: BMJ PM vom 7.4.2011).

Onlinerecht

Fernabsatz - BGH entscheidet zu Form der Widerrufsbelehrung

Mit Urteil vom 01.12.2010 (AZ. VIII ZR 82/10) hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Revisionsverfahren die Entscheidung des Landgericht (LG) Gießen vom 24.02.2010 (AZ.: 1 S 202/09) bestätigt. Danach beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen, wenn bei Verwendung einer Belehrung der Wortlaut „Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ verwendet wird. Begründet wird dies damit, dass diese Klausel zu ungenau sei. Der Käufer könne nicht feststellen, wann die Frist genau zu laufen beginnt.

Der Unternehmer könne sich auch nicht auf die Schutzwirkung des alten Musters der Widerrufsbelehrung (Geltung bis zum 31.03.2008) berufen, weil er dieses nicht übernommen hatte. So sei der Wortlaut nicht in allen Punkten vollständig übernommen worden, weshalb der Schutz des Musters entfalle. Dies beziehe sich sowohl auf nicht übernommene Textpassagen, als auch auf das Weglassen oder Ändern von Überschriften, so dass sich der Eindruck der Belehrung gegenüber dem Kunden ändere.

Praxishinweis: Auch wenn das aktuelle Muster der Widerrufsbelehrung Gesetzesrang erhalten hat, so gilt die besondere Schutzwirkung nur, wenn Form und Wortlaut der Muster ohne Änderungen übernommen werden. (Quelle: Infobrief der Wettbewerbszentrale Nr. 7-8/2011)

Internet-Cafe haftet für Rechtsverletzungen seiner Kunden

Der Inhaber eines Internet-Cafes ist für die rechtswidrigen Handlungen seiner Kunden verantwortlich. Dies hat das Landgericht (LG) Hamburg am 25.11.2010 entschieden. Im konkreten Fall ging es darum, dass über einen Cafe-Rechner ein Film unter Verstoß gegen das Urheberrecht herunter geladen wurde. Hierfür haftet der Inhaber des Cafes, weil er es unterlassen hat, irgendwelche Schutzmaßnahmen vorzunehmen. So sei es ihm etwa zuzumuten, die für das Filesharing erforderlichen Ports zu sperren. Die Entscheidung dürfte auch für Hotels mit Internetzugang für Hotelgäste interessant sein (AZ.: 310 O 433/10).

Wettbewerbsrecht

Irreführung durch Unterlassen; Informationspflichten; Testwerbung – Werbung mit Tests muss ohne Anstrengung nachprüfbar sein

Testergebnisse, die Bestandteil einer Werbung sind, müssen für den normalsichtigen Betrachter ohne Anstrengung lesbar sein (Kammergericht Berlin, Beschluss vom 11.02.2011, AZ.: 5 W 17/11). So hat es das Kammergericht beschlossen und eine gegen diese Grundsätze verstoßende Prospektwerbung als irreführend (gemäß § 5a Abs. 2 UWG) beurteilt. Die Beklagte hatte in einem Prospekt für eine Dispersions-Innenfarbe mit den Hinweisen auf Testergebnisse der Zeitschriften „Öko-Test“ und „Selbst ist der Mann“ geworben. Die Fundstellen wurden in 3-Punkt-Schrift wiedergegeben. Der Kläger beanstandete, dass die Überprüfbarkeit hierdurch nicht einfach möglich sei. Das Gericht entschied, dass die Ergebnisse der Tests leicht nachprüfbar sein müssten. Der Werbende müsse die Fundstellen der Testergebnisse angeben und diese so gestalten, dass der Betrachter sie leicht erkennen und nachprüfen könne. Bei einer Schrift unterhalb der 6-Punkt-Größe könne regelmäßig nicht mehr von einer Erkennbarkeit ausgegangen werden. (Quelle: Infobrief der Wettbewerbszentrale Nr. 9-10/2011)

Irreführung durch Unterlassen; Testwerbung – Angabe des Ranges bei Werbung mit Ergebnis der „Stiftung Warentest“ erforderlich

Wirbt jemand mit einem Ergebnis der „Stiftung Warentest“, muss der Werbende nach einem Beschluss des Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt, Beschluss vom 13.01.2011, AZ.: 6 W 177/10 den Rang, den das Produkt oder die Dienstleistung im Test erreicht hat, in der Werbung angeben. Diese Angabe sei für den Verbraucher wesentlich (i. S. d. § 5a UWG), um die Entscheidung zu treffen, ob er das Produkt erwerben oder die Dienstleistung in Anspruch nehmen wolle. Die Angabepflicht bestehe unabhängig von dem erreichten Rang im jeweiligen Test. Entscheidend sei, dass der Verbraucher erkennen könne, wie das Produkt oder die Dienstleistung im Vergleich zu anderen Anbietern abgeschnitten habe. Der Werbende hatte für Rasierapparate geworben und lediglich das eigene Testergebnis sowie die Anzahl getesteter Rasierer angegeben. (Quelle: Infobrief der Wettbewerbszentrale Nr. 9-10/2011)

Medizinische Fußpflege setzt Ausbildung voraus

Wer seine Dienstleistungen als medizinische Fußpflege bewirbt, selbst aber "nur" Fußpfleger ist, handelt wettbewerbswidrig. So entschied das Oberlandesgericht (OLG) Hamm am 3.2.2011. In dem zugrunde liegenden Fall warb eine Fußpflegerin in einer Zeitschrift mit dem Zusatz "Praxis für medizinische Fußpflege", obwohl sie für die medizinische Fußpflege nicht ausgebildet war. Das OLG Hamm hielt die Werbung für irreführend. Bei einem nicht unerheblichen Teil der Verbraucher bzw. der betreffenden Kunden werde bei der Bezeichnung "Praxis für medizinische Fußpflege" der Eindruck erweckt, dass die entsprechende Behandlung auch von einem medizinischen Fußpfleger durchgeführt werde. Da die Fußpflegerin diesen gesetzlich geschützten Heilberuf aber nicht erlernt habe, werde eine wettbewerbsrechtlich relevante Fehlvorstellung hervorgerufen. Diese Tätigkeit dürfe nur von Podologen angeboten bzw. durchgeführt werden (AZ.: I-4 U 160/10).

Störerhaftung – Haftung des Verlegers für Werbung von Dritten

In einem Berufungsverfahren vor dem Landgericht (LG) Köln hatten die Richter über die Frage zu entscheiden, ob ein Verleger für den Inhalt von Werbeanzeigen, in diesem Fall für ein Mittel zur Gewichtsabnahme, haftet (Urteil vom 27.08.2010, AZ.: 6 U 43/10). Bezüglich der Werbung selbst stand nach Überzeugung der Richter fest, dass diese ein „eindeutiges Irreführungspotential“ besitze und ein Nachweis der Wirksamkeit des Mittels - wie nach dem LFGB vorgeschrieben - nicht vorliege. Auch im Verfahren sei die Wirksamkeit des Mittels nicht verteidigt worden.

Zur Frage der Verantwortlichkeit des Verlages für den Inhalt der Werbung führten die Richter aus, dass eine Haftung als Täterin oder Gehilfin nicht gegeben sei. Allerdings habe der Verlag eine Prüfungspflicht. Diese sei im vorliegenden Fall auch verletzt, da die grobe Wettbewerbswidrigkeit der Werbeanzeigen „eindeutig und unschwer zu erkennen“ gewesen sei. Auch sei der Beklagten bekannt gewesen, dass in diesem Bereich der Werbung zu eindeutig unzutreffenden Aussagen gegriffen werde. Der Unterlassungsanspruch gegen den beklagten Verlag sei damit begründet. (Quelle: Infobrief der Wettbewerbszentrale Nr. 11-12/2011)

Wirtschaftsrecht

Gestartet: Regelbetrieb der einheitlichen Behördenrufnummer 115

Nach zweijährigem Pilotbetrieb ist die einheitliche Behördenrufnummer 115 am 14. April 2011 in den Regelbetrieb gestartet. Vorrangiges Ziel ist es nun, weitere Kommunen und Länder für die 115 zu gewinnen, um den Service flächendeckend auszubauen. Zum Ende des Pilotbetriebs hat die Projektgruppe einen Bericht veröffentlicht, der unter anderem eine Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach enthält. Sie verdeutlicht, dass der telefonische Bürgerservice auf große Zustimmung in der Bevölkerung stößt, dass die 115 die Verwaltungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene erheblich wirtschaftlich entlasten kann und auch im Internetzeitalter kein Auslaufmodell ist.

Zum Start in den Regelbetrieb der einheitlichen Behördenrufnummer 115 ist auf der Webseite des BMI möglich, Fragen zur 115 zu stellen.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... Marketing mit kleinem Budget“

Dienstag, 21. Juni 2011, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Sie verkaufen das beste Produkt, bieten die beste Dienstleistung an, haben das überzeugendste Lieferkonzept: Nur Ihr Kunde muss es wissen. Ein schlüssiges Marketingkonzept ist das „Aah“ und „Ooh“ im Geschäftsleben. Wie forme ich mein Image? Wie hebe ich mich von meinen Mitbewerbern ab? Wie setze ich Werbung zielführend ein? Welche Werbemittel sind für mich als Kleinunternehmer sinnvoll und bezahlbar? Wann brauche ich Expertenhilfe, was kann ich selber machen und wie gehe ich dabei vor?

Die Referentin, **Frau Sabine Ehrlich, Kommunikationsdesignerin und Fachkauffrau für Marketing, Heusweiler**, greift auf 22 Jahre Berufserfahrung in Werbung und Marketing zurück, wovon sie 12 Jahre in verschiedenen Unternehmen auf Führungsebene gearbeitet hat. Seit sechs Jahren begleitet sie Existenzgründer, kleine und mittelständische Unternehmen in allen Fragen des Marketings. Anhand von Praxisbeispielen wird Sie aufzeigen, wie Marketingmaßnahmen auch mit kleinem Budget maßgeschneidert geplant und umgesetzt werden können. Frau Ehrlich steht Ihnen nach der Veranstaltung als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 20. Juni 2011** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerbliches Mietrecht,
Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht,
Onlinerecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Insolvenzrecht, Wettbewerbsrecht